

Grundrechtsschutz aus unionsrechtlicher Perspektive

09. September 2024

Univ.-Prof. Dr. Alexander Rust, LL.M. (NYU)



Gliederung

- 1) Anwendbarkeit der Grundrechtecharta
 - a) Stellvertreterkonstellationen
 - b) Umsetzungsspielraum
 - c) Rechtfertigungsprüfung
 - d) Anwendbarkeit der Grundfreiheiten
- 2) Urteile zur Grundrechtecharta



Anwendungsbereich der GRC

Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRC:

Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und **für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union.**

Durchführung des Unionsrechts

Erläuterungen zur Grundrechtecharta:

Was die Mitgliedstaaten betrifft, so ist der Rechtsprechung des Gerichtshofs eindeutig zu entnehmen, dass die Verpflichtung zur Einhaltung der im Rahmen der Union definierten Grundrechte für die **Mitgliedstaaten** nur dann gilt, **wenn sie im Anwendungsbereich des Unionsrechts handeln** (Urteil vom 13. Juli 1989, Rechtssache 5/88, Wachauf, Slg. 1989, 2609, Urteil vom 18. Juni 1991, Rechtssache C-260/89, ERT, Slg. 1991, I-2925, Urteil vom 18. Dezember 1997, Rechtssache C-309/96, Annibaldi, Slg. 1997, I-7493).

Stellvertreterkonstellationen:

- Ausführung von Verordnungen (Wachauf)
- Verpflichtende Umsetzung von Richtlinien

Umsetzungsspielraum:

- Ausübung von Wahlrechten in einer Richtlinie
- Mindeststandard in einer Richtlinie (z.B. Art. 3 ATAD), schärfere Umsetzung
- Erweiterung des persönlichen oder sachlichen Anwendungsbereichs einer Richtlinie (?)

Rechtfertigungskonstellation (ERT-Urteil):

Wenn sich ein MS auf die im AEUV genannten Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beruft, um eine Regelung zu rechtfertigen, die geeignet ist, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit zu behindern, so ist diese im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Rechtfertigung **im Lichte** der allgemeinen Rechtsgrundsätze und insbesondere **der Grundrechte** auszulegen.

Åkerberg Fransson Urteil:

- Ne bis in idem nach Art. 50 GRC
- USt-Hinterziehung
- Kumulation von steuerrechtlichen Sanktionen und strafrechtlichen Sanktionen

Åkerberg Fransson Urteil:

- Die nationalen Rechtsvorschriften, die den steuerlichen Sanktionen und dem Strafverfahren zugrunde lagen, waren nicht zur Umsetzung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie erlassen wurden.

Åkerberg Fransson Urteil:

- USt
- Nach Art. 2, Art. 250 Abs. 1 und Art. 273 MwStSystRL und Art. 4 Abs. 3 EUV besteht die Verpflichtung, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die geeignet sind, die Erhebung der...geschuldeten Mehrwertsteuer zu gewährleisten und den Betrug zu bekämpfen.
- Eigenmittel: Nach Art. 325 AEUV Verpflichtung zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten.

Åkerberg Fransson Urteil:

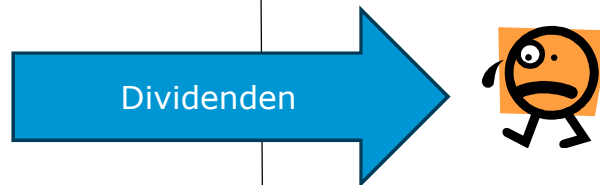
- „Handeln im Anwendungsbereich des Unionsrechts“
- „In allen unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen“
- „Handeln im Geltungsbereich des Unionsrechts“
- „Deckungsgleichheit des Anwendungsbereichs der Charta mit jenem des Unionsrechts“

- Führt die Anwendbarkeit der Grundfreiheiten damit automatisch zur Anwendbarkeit der Grundrechtecharta?
- Wird jeder grenzüberschreitende Sachverhalt von der Grundrechtecharta geschützt?
- Unterschied zu den Rechtfertigungskonstellationen?

Durchführung des Unionsrechts

Quellensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen
Veranlagung bei unbeschränkt Steuerpflichtigen

Kapitalverkehrsfreiheit



Durchführung des Unionsrechts

Bukovanski

Deutschland

Schweiz



Grenzgängerregelung Deutschland-Schweiz:
4,5% im Tätigkeitsstaat

Durchführung des Unionsrechts

- Schutzbereich der Grundfreiheiten:
Arbeitnehmerfreizügigkeit
 - Keine Diskriminierung: Steuerpflichtiger ist Deutscher, er wird in Deutschland wie ein unbeschränkt Steuerpflichtiger behandelt.
 - Damit keine Rechtfertigungsprüfung
- => Keine Anwendung des Gleichheitssatzes nach Art. 20 / Art. 21 GRC

Berlioz C-682/15

SACHVERHALT:

- Französische Steuerverwaltung ersucht die luxemburgische Steuerverwaltung um Informationen, ob Voraussetzung für Quellensteuerbefreiung vorliegen.
- Tatsächlicher Verwaltungssitz, Mitarbeiter, Geschäftsräume, IT-Geräte, etc.
- Wer sind die Anteilseigner von Berlioz?
- Sanktion für Nichtbeantwortung

RECHTLICHE WÜRDIGUNG:

- Art. 51 GRC +
- Art. 47 GRC effektiver Rechtsschutz
- Rechtmäßigkeit der Sanktion und damit der Anordnung muss überprüft werden können
- Informationen „voraussichtlich erheblich“?
- Gericht des ersuchten MS: offensichtliche Mängel, Prüfung, ob den erbetenen Informationen die voraussichtliche Erheblichkeit offenkundig fehlt

SACHVERHALT:

- Informationsaustausch nach der Amtshilferichtlinie
- Luxemburg hat Rechtsbehelfe gegen Informationsersuchen ausgeschlossen. Rechtsschutz ist nur gegen die nachfolgende Sanktion möglich. Dabei kann inzident die Rechtmäßigkeit des Informationsersuchens überprüft werden.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG (1) Ersuchte Person:

- Art. 51 GRC +
- Art. 7, Art. 47 GRC: auch eine Gesellschaft kann sich auf Art. 7 und Art. 47 GRC berufen
- Art. 52 GRC
 - Wesensgehalt: Um Zugang zu einem Gericht zu erhalten, darf die Person nicht gezwungen sein, zuerst gegen eine Regel zu verstoßen und dann die Sanktion anzufechten.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG (2) Steuerpflichtiger:

- Art. 51 GRC +
- Art. 7, Art. 47 GRC
- Art. 52 GRC:
 - Legitimes Ziel (Bekämpfung der Steuerhinterziehung, Schnelligkeit des Informationsaustausches), Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne: Kein Sanktionsrisiko, Steuerpflichtiger kann den Steuerbescheid anfechten und inzident die Zulässigkeit der Beweismittel überprüfen lassen.

SACHVERHALT:

- DAC 6: Meldepflicht für aggressive grenzüberschreitende Steuergestaltungen
- Mitteilungspflicht eines Rechtsanwalts gegenüber anderen Intermediären, wenn die Informationen dem Anwaltsgeheimnis unterliegen.
- Anwälte setzen sich gegen diese Mitteilungspflicht zur Wehr.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG:

- Art. 51 GRC +
- Art. 7 GRC: Schutz der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant
- Einschränkungen sind nach Art. 52 zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, den Wesensgehalt achten und verhältnismäßig sind.
- Verhältnismäßigkeit:
 - Legitimes Ziel, Geeignetheit (Sensibilisierung anderer Intermediäre)
 - Erforderlichkeit (-)

- Anwendungsbereich der Grundrechtecharta ist umstritten
 - Stellvertreterkonstellation: Durchführung von Verordnungen, Umsetzung von Richtlinien
 - Umsetzungsspielräume, Überschießende Umsetzung: Ausreichende Nähe
 - Rechtfertigungskonstellationen
 - Im Anwendungsbereich der Grundfreiheiten
- EuGH-Urteile zur Grundrechtecharta betreffen überwiegend Art. 7 und Art. 47 GRC